

GESCHÄFTSORDNUNG**der Arbeitsgemeinschaft (AG) „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII in Marzahn-Hellersdorf****Artikel 1: Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Im Bezirk hat sich die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ – im Folgenden § 78 AG HzE genannt – auf der Rechtsgrundlage von § 78 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII im September 2003 gegründet und folgende gemeinsame Geschäftsordnung gegeben.
- (2) Gemäß §§ 2 und 3 SGB VIII umfasst das Tätigkeitsfeld der AG die Leistungen nach §§ 19 – 21, § 27, alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 und 41 SGB VIII sowie Leistungen nach § 35 a SGB VIII und andere Aufgaben nach §§ 42 SGB VIII.
- (3) Die AG beruht auf den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung.
- (4) Es werden Maßnahmen bedarfsgerecht geplant sowie Maßnahmen und Projekte aufeinander abgestimmt und gegenseitig ergänzt.
- (5) Die AG kann zu Prozessen der bezirklichen Jugendhilfeplanung Stellung beziehen.
- (6) Die AG nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses unter Wahrnehmung des Rederechts teil. Die AG wird in der Außenvertretung von ihren Sprecher:innen vertreten.

Artikel 2: Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die AG engagiert sich für die Entwicklung von Leitlinien und Standards für die Zusammenarbeit von freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Bezirksamt) und verpflichtet sich zu deren Umsetzung und Einhaltung beizutragen.
- (2) Die AG fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe¹, gewerblichen Anbietern², und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Bezirksamt) bei der Gestaltung der verschiedenen Hilfearten. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die AG unaufgefordert zu allen jugendhilferelevanten Themen und aktuellen Entwicklungen.
- (3) Die AG erarbeitet fachpolitische Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss und bringt diese ein.
- (4) Die AG verschafft sich laufend einen Überblick über die aktuelle Situation der Jugendhilfe im Bezirk. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreter:innen des Bezirksamtes sowie externe Fachleute der Verwaltung eingeladen.
- (5) Die AG formuliert Stellungnahmen für die Bearbeitung aktueller Problemlagen und setzt sich für die Entwicklung innovativer Konzepte in der Jugendhilfe auf bezirklicher Ebene ein.
- (6) Die AG strebt ihre Vernetzung mit weiteren Gremien an, zu deren Arbeitsgebiet Schnittflächen bestehen.

¹ Freie Träger: z.B. gGmbH/religiöse Gemeinschaften/Wohlfahrtsverbände/Stiftungen

² Gewerbliche Anbieter: z.B. Security Service/Fahrdienste

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden, die auf bezirklicher Ebene tätig sind, insbesondere öffentliche sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Mitgliedsantrag ggü. der AG sowie die Benennung von Vertreter:innen voraus. Der formelle Antrag kann auf der Internetseite der AG 78 heruntergeladen werden und wird bei den Sprecher:innen eingereicht. Der Antrag enthält Trägernamen, Anschrift und Anerkennung dieser Geschäftsordnung und der Anlage B. Anträge werden in der Fachsteuerung des Jugendamtes hinterlegt.
- (3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Anlage B. (Titel wird noch eingefügt)
- (4) Die AG kann beratende Mitglieder aufnehmen. Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch an Sitzungen teilnehmen, Themen einbringen und an der fachlichen Diskussion mitwirken.
Beratende Mitglieder können insbesondere junge Menschen, Eltern, Sorgeberechtigte oder Vertreter*innen von Selbstvertretungs- und Beteiligungsstrukturen sein.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit mittels öffentlicher oder geheimer Wahl. Sprecher:innen und öffentlicher Träger können jeweils ein Votum abgeben, was sie im Vorfeld beraten.
- (6) Jedes Mitglied benennt namentlich eine:n ständigen Vertreter:in und ggf. eine:n Stellvertreter:in.
- (7) Ist ein Mitglied über ein Jahr im Plenum nicht vertreten, erlischt seine Mitgliedschaft. In der ersten Sitzung des Jahres werden die ausgeschiedenen Mitglieder bekanntgegeben.

Artikel 4: reguläre Sitzungen/Plenum

- (1) Das Plenum besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und ist ihr oberstes Beschlussorgan.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden mindestens alle 2 Monate statt. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von den Sprecher:innen in Absprache mit den Mitgliedern der AG festgelegt. Die Einladungen werden schriftlich an die Mitglieder mit dem Protokoll der letzten Sitzung mindestens 1 Woche vor dem nächsten Sitzungstermin versendet.
- (4) Die Tagesordnung wird von den Sprecher:innen erstellt und mit Einladung der Vertreter:innen der Mitglieder zugestellt. Tagesordnungspunkte können von den Vertreter:innen der Mitglieder angemeldet werden. Die Tagesordnungspunkte können mit unterschiedlichen Methodiken umgesetzt werden.
- (5) Ergebnisse des Plenums werden von den Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge schriftlich protokolliert und rechtzeitig an die Sprecher:innen der AG zur Weiterleitung an alle Mitglieder gesandt.

Artikel 5: Unterarbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Plenum eingesetzt.

- (2) Mitglieder von Arbeitsgruppen können nur Vertreter:innen der AG werden.
- (3) Arbeitsgruppen können sowohl zeitlich befristet mit einem Arbeitsauftrag des Plenums als auch kontinuierlich zur Förderung des fachlichen Austausches eingesetzt werden.
- (4) Arbeitsgruppen sind ggü. der AG weisungsgebunden.
- (5) Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Plenum vorgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Um eine Koordination der Arbeit zu erleichtern, verfassen die Arbeitsgruppen ein Ergebnisprotokoll ihrer Sitzung, das den Sprecher:innen der AG zugeht.

Artikel 6: Sprecher:innen

- (1) Die anwesenden Mitglieder wählen aus den Vertreter:innen der stimmberechtigten Mitglieder drei Sprecher:innen für die Dauer von zwei Jahren. Wenn möglich sollte eine:r Sprecher:in aus dem öffentlichen Träger kommen. Sie bilden das Sprecher:innengremium. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sprecher:innen bleiben kommissarisch bis zur Wahl ihrer Nachfolger:innen im Amt. Wenn kein Mitglied des Sprecher:innengremiums mehr verfügbar ist, übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend die Aufgaben zur Einladung der AG bis zur schnellstmöglichen Wahl eines neuen Sprecher:innengremiums.
- (3) Sprecher:innen werden in getrennten Wahlgängen – offen oder geheim - je mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Aufgaben des Sprecher:innengremiums: Außenvertretung insbesondere Jugendhilfeausschuss und andere relevante Gremien, Vorbereitung der AG-Sitzungen sowie Leitung der AG-Sitzungen.

Artikel 7: Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Bezirksamt) verfügt über zwei Stimmen für seine verschiedenen Fachdienste und benennt seine stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die AG ist beschlussfähig wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind weniger als 50 Prozent der Mitglieder zu einem Tagesordnungspunkt anwesend, kann dieser in der kommenden Sitzung neu aufgerufen werden. In der darauffolgenden Sitzung ist die AG zu dem betreffenden Thema mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Dieses Vorgehen ist in der Tagesordnung und Einladung ausdrücklich anzumerken.

Artikel 8: Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Antrages eines Mitglieds dieser AG und ist mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind der Einladung zum Plenum in der bestehenden und geplanten Form beizulegen.

Artikel 9: Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von den anwesenden Mitgliedern einstimmig auf der Sitzung der AG am 23.02.2012 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 23.02.2012 in Kraft. Die Geschäftsordnung tritt am 16.07.2026 in ihrer geänderten Fassung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.02.2012.

Berlin, den 16.07.2026